

**Motion Hartmann Armin und Mit. über die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer (M 536).****Eröffnet am: 30. November 2009 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Der Motionär begründet seine Motion im Wesentlichen mit dem Hinweis, dass viele Kantone die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer bereits eingeführt oder beschlossen haben. Die Kapitalsteuer belaste die Substanz, sei damit ineffizient und nicht mehr zeitgemäss. Die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer entlaste speziell kapitalintensive Unternehmen mit geringen Renditen. Aufgrund der Struktur werde somit auch der Kanton Luzern von dieser Massnahme profitieren können.

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II wurde den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz (Art. 30 Abs. 2) die Möglichkeit eingeräumt, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Im Rahmen der geplanten Unternehmenssteuerreform III des Bundes soll den Kantonen die Möglichkeit eröffnet werden, ganz auf die Erhebung einer Kapitalsteuer zu verzichten.

Die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer dürfte auch nach unserer Einschätzung in wenigen Jahren zum interkantonalen Standard gehören. Wir haben deshalb bereits in der Botschaft zur Steuergesetzrevision 2011 die Schaffung einer entsprechenden Gesetzesbestimmung vorgeschlagen. Sie hätte zu Steuerausfällen von 6 Millionen Franken für den Kanton und von 8 Millionen Franken für die Gemeinden geführt. Um den Bedenken der Gemeinden wegen der finanziellen Verkräftbarkeit der Steuergesetzrevision 2011 Rechnung zu tragen, hat man dann allerdings auf deren Einführung verzichtet. Auch andere steuerpolitische Postulate konnten damals mangels entsprechender Mittel nicht umgesetzt werden. So hat man namentlich auch auf die Anrechnung der Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer verzichtet. Die Abschaffung der Liegenschaftssteuer ist ein weiteres Mal zurückgestellt worden.

Der finanzielle Handlungsspielraum für die nächsten Jahre ist ausgeschöpft. Es gilt zunächst, die Auswirkungen der letzten Steuergesetzrevisionen abzuwarten. Welche Mittel für eine nächste Steuergesetzrevision zur Verfügung stehen, ist noch nicht absehbar. Entsprechend sind im Integrierten Finanz- und Aufgabenplan 2010 - 2014 (IFAP 2010 - 2014) keine finanziellen Mittel eingestellt. Vermutlich wird man aber auch in einer nächsten Steuergesetzrevision nicht um eine Priorisierung herumkommen. Diese wiederum hängt von der weiteren Entwicklung in der Finanz- und Steuerpolitik ab. Aus diesen Überlegungen beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat erheblich zu erklären, obwohl wir mit der Begründung der Motion im Wesentlichen einiggehen.

Luzern, 20.04.2010 / Beschluss-Nr: 396